

RECHT DER MEDIZIN

22. Jahrgang 2015

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnle, Salzburg; Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, M.Jur.; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. Dr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Erwin Bernat, Maximilian Burkowski, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Christian Huber, Ingrid Jez, Stephan Kallab, Matthias Klein, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Marianne Kropf, Aline Leischner-Lenzhofer, Julia Tutschek, Felix Wallner, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2015/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2015 beträgt € 148,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Verknüpfungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Genetische Analysen und Versicherungsrecht

RdM 2015/89

§ 67 GTG verbietet es Versicherern kategorisch, von Versicherungsnehmern oder Versicherungswerbern Ergebnisse von genetischen Analysen zu erheben, zu verlangen, anzunehmen oder sonst zu verwerten. Diese Sonderbehandlung von genetischen Daten steht im Spannungsverhältnis zu tradierten Ordnungsprinzipien des Privatversicherungsrechts: Anders als bei der gesetzlichen Sozialversicherung, wo das Versicherungsverhältnis grundsätzlich von Gesetzes wegen eintritt, die Prämienhöhe nicht von der Höhe des Risikos abhängt und Art und Umfang des Versicherungsschutzes auch nicht mit einer individuellen Risikobeurteilung verknüpft sind, erfolgt die Begründung privaten Versicherungsschutzes nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch privaten Vertrag, wobei die Höhe der Prämie von der Höhe des Risikos abhängt und nach betriebswirtschaftlichen und versicherungsmathematischen Kriterien im Einzelfall kalkuliert wird. Die Prämie ist Äquivalent für das übernommene Risiko. Folglich gilt die individuelle Risikoprüfung als wesentliches Strukturmerkmal der Privatversicherung. Sie findet ihren Ausdruck in zahlreichen Regelungen, die der Herstellung eines Informationsgleichgewichts zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer dienen (zB Anzeigepflichten über gefahrenerhebliche Umstände etc).

Dieses Informationsgleichgewicht wird – soweit es um genetische Analysen geht – durch § 67 GTG erheblich gestört. Dass es für diese pauschale Ungleichbehandlung genetischer Daten hinreichende sachliche Gründe gibt, wurde in der Literatur von Anfang an bezweifelt: Bedenken ergeben sich zum Einen aus dem Gleichheitssatz, da das undifferenzierte Verbot des § 67 GTG die Ergebnisse genetischer Analysen hinsichtlich ihrer Wertbarkeit für private Versicherer ohne zwingenden Grund völlig anders behandelt als andere medizinische Daten bzw andere risikoerhebliche Informationen oder Prädispositionen, obwohl vergleichbare Schutzbedürfnisse und Interessenkollisionen auch außerhalb genetischer Analysen auftreten können. Bedenken ergeben sich zum Zweiten daraus, dass die mit diesem Verbot verbundene Beschränkung der Privatautonomie sowohl der Versicherungsunternehmen als auch der Versicherungsnehmer mangels Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Versicherungsunternehmen und der Versicherungswerber bzw Versicherten unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unangemessen und unverhältnismäßig ist. Das politische Motiv eines Schutzes „wirtschaftlich Schwacher“ vor „faktischen Zwangslagen“ vermag – selbst wenn es für sich genommen plausibel wäre – nicht zu begründen, weshalb dieser Schutzzweck ausgerechnet und exklusiv bei genetischen Daten zum Tragen kommen soll. Die zentralen Einwände gegen § 67 GTG gehen dahin, dass der Gesetzgeber auf jegliche – durchaus mögliche – Differenzierung hinsichtlich der zu schützenden Interessen und der Intensität ihrer Bedrohung (zB anhand des Kriteriums der Freiwilligkeit, der Auswirkungen der Informationspreisgabe, der Versicherungsart, einer bereits eingetretenen oder nur vorhergesagten Erkrankung, oder danach, ob die Durchführung neuer Gentests oder die Verwertung von Ergebnissen vorhandener und unabhängig vom Versicherungskonnex bereits durchgeführter Analysen zur Debatte steht) verzichtet und ein restriktives Sonderrecht ausschließlich für genetische Analysen geschaffen hat.

Christian Kopetzki